



An die Gemeindeverwaltungen

Datum 2. September 2013

Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG): Information zu den Umsetzungsinstrumenten und den laufenden Arbeiten auf kantonaler Ebene

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach der Annahme der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) durch das Schweizervolk am 3. März 2013 wurde auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Städte eingesetzt und beauftragt, die entsprechenden Umsetzungsinstrumente zu erarbeiten. Als Vertreter in dieser Arbeitsgruppe hatte der Kanton Wallis die Möglichkeit, seine speziellen Gegebenheiten aufzuzeigen und seine Interessen zu verteidigen. Die Arbeitsgruppe beendete vor kurzem ihre Arbeiten. Die Instrumente, bestehend aus einer Raumplanungsverordnung (RPV), einer technischen Richtlinie zur Bauzonendimensionierung und einem Leitfaden für die kantonale Richtplanung wurden vom Bund bis zum 30.11.2013 in die Vernehmlassung gegeben.

Sie können diese Dokumente auf der Website des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) (<http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/index.html?lang=de>) und auf dem Webportal des Kantons Wallis (www.vs.ch → Rubrik «Revision des RPG») einsehen. Das kantonale Webportal wird zudem mit Newslettern sowie mit allen weiteren Informationen zum RPG aktualisiert.

Der Kanton wird sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern und sich dafür einsetzen, dass seine Anliegen Beachtung finden. Wir werden Ihnen unsere Stellungnahme im Laufe des Herbsts 2013 mitteilen. **Auch wenn die vorliegenden Umsetzungsinstrumente aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse noch angepasst werden müssen, möchte ich Sie bereits heute auf einige wichtige Aspekte des revidierten RPGs hinweisen.**

Inkrafttreten des revidierten RPG

Der Bund beabsichtigt das revidierte RPG und die RPV im Frühling 2014 in Kraft zu setzen, dies, obwohl die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) – auf Antrag des Kantons Wallis – gefordert hatte, diese auf Anfang 2015 zu verschieben. Unabhängig vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung, müssen die Kantone und die Gemeinden nach Inkrafttreten des revidierten RPG eine Überprüfung der bestehenden Bauzonen an die Hand.



Die wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen (Art. 15 RPG):

Bei überdimensionierten Bauzonen müssen Massnahmen gefunden werden, um Art. 15 Abs 1 RPG zu entsprechen. Dieser besagt, dass die Bauzonen so festzulegen sind, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. In Art. 15 Abs 2 wird zudem verlangt, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Wie die Bauzonengrösse und der Bedarf für die nächsten 15 Jahre für den Gesamtkanton zu berechnen sind, wird in der Verordnung und der technischen Richtlinie – welche sich derzeit in Vernehmlassung befinden – aufgezeigt. In Zukunft sind Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Dabei gilt es, insbesondere die Fruchtfolgefleichen zu erhalten, sowie Natur und Landschaft zu schonen (Art. 15 Abs. 3 RPG). Ausserdem müssen alle Neueinzonungen die Kriterien gemäss Art. 15 Abs. 4 RPG erfüllen. Im Speziellen gilt es aufzuzeigen, dass das Land, welches neu einer Bauzone zugewiesen wird, verfügbar ist (Buchstabe d), zum Beispiel mittels Verträgen oder einer Landumlegung.

Nach Inkrafttreten des revidierten RPG werden sich die unmittelbaren Auswirkungen für die Kantone und die Gemeinden auf die Übergangsbestimmungen (Art. 38a RPG) beschränken, diese verpflichten die Kantone namentlich:

- ihre Richtpläne innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des revidierten RPG an die Anforderungen der Art. 8 und 8a Abs 1 anzupassen und aufzuzeigen, wie den Bestimmungen von Art. 15 RPG entsprochen werden kann,
- ein Ausgleichssystem für erhebliche Vor- und Nachteile nach den Anforderungen von Artikel 5 innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des revidierten RPG einzuführen.

Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat und bis zur Einführung des Ausgleichssystems im Sinne von Art. 15 RPG darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Eine Ausnahme bilden Zonen für öffentliche Nutzungen oder Zonen von kantonaler Bedeutung, die dringend notwendig sind. Falls eine Gemeinde eine Neueinzonung beantragt, ist diese durch eine flächengleiche Auszonung zu kompensieren.

Die Revision des kantonalen Richtplanes läuft

Im Rahmen des Projekts «Raumentwicklung 2020» hat der Kanton Wallis bereits verschiedene Arbeiten initiiert, namentlich den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) und zum neuen Kantonalen Raumentwicklungskonzept (KREK) sowie das Vorprojekt zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans. Es geht nun darum, diese Arbeiten weiterzuführen unter Berücksichtigung der durch die neuen gesetzlichen Grundlagen an die Kantone übertragenen Aufgaben. Im Vorentwurf zur Teilrevision des kRPG (2. Etappe), welcher ab Herbst 2013 erarbeitet wird, sollen demnach unter anderem die Anforderungen bezüglich Mehrwertabgabe und Bauzonendimensionierung integriert werden.

Obwohl es nun in einer ersten Phase am Kanton liegt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und des kantonalen Richtplans zu agieren und hinsichtlich der Bauzonendimensionierung vorerst kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Gemeinden besteht, obliegt es den Gemeinden, unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen des RPG, für eine nachhaltige Planung ihres Gemeindegebietes zu sorgen. Bei überdimensionierten Bauzonen können – wo es sich als realisierbar und sinnvoll erweist – bereits zum heutigen Zeitpunkt Massnahmen vorgesehen werden (z.B. Erlass einer Planungszone nach Artikel 27 RPG und Artikel 19 kRPG), um spätere Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Laufende Studien – Veröffentlichung der Bauzonenstatistik

Gerne informiere ich Sie auch darüber, dass der Kanton daran ist – die Bauzonenreserven der Walliser Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer demografischen Entwicklung zu überprüfen. **Über die Resultate dieser Studien werden wir Sie bis Anfang 2014 informieren und diese gemeinsam mit Ihnen analysieren. Die Resultate dieser Analysen dienen als Diskussionsgrundlage, um die Überprüfung der Bauzonen entsprechend den neuen Bundesvorgaben (im Speziellen Art. 15 und 15 a RPG) vorzunehmen.**

Der Kanton wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Interessen des Wallis und der Walliser Gemeinden bei der Umsetzung der RPG Revision mitberücksichtigt werden. Zudem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG oder mit den Übergangsbestimmungen mit der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) Kontakt aufnehmen können.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.



Jean-Michel Cina
Staatsrat

Beilage: RPG-Änderung vom 15. Juni 2012